

Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Veranstaltungsstätten der Stadt Hennigsdorf

BV0171/2009

Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I,S.286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 02.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entgelte Raumnutzung

Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer.
 Die im folgenden erwähnten Kaltmieten beziehen sich auf die Sommersaison für die Zeit von Juni bis August, die Warmmieten auf die Wintersaison für die Zeit von September bis Mai.

	Betrag bis zu 3 Stunden	zzgl. jede weitere angefangene Stunde
1. Saal Stadtklubhaus		
- Kaltmiete ohne Tischwäsche	138,00	28,00
- Kaltmiete mit Tischwäsche	165,00	28,00
- Warmmiete ohne Tischwäsche	165,00	44,00
- Warmmiete mit Tischwäsche	193,00	44,00
2. Veranstaltungsraum oder Ausstellungsraum „Alte Feuerwache“, Foyer Stadtklubhaus		
- Kaltmiete ohne Tischwäsche	66,00	17,00
- Kaltmiete mit Tischwäsche	83,00	17,00
- Warmmiete ohne Tischwäsche	83,00	28,00
- Warmmiete mit Tischwäsche	99,00	28,00

	Betrag bis zu 3 Stunden	zzgl. jede weitere angefangene Stunde
3. Ballettraum oder Seminarraum Stadtklubhaus		
- Kaltmiete ohne Tischwäsche	33,00	8,00
- Kaltmiete mit Tischwäsche	44,00	8,00
- Warmmiete ohne Tischwäsche	41,00	11,00
- Warmmiete mit Tischwäsche	52,00	11,00

4. Küchennutzung	pauschal 40,00 je Tag
-------------------------	--------------------------

5. Grenzturm	unentgeltlich
---------------------	---------------

**§ 2
Nutzung besonderer Einrichtungen**

- Lichttechnik pro Stunde	10,00
- Tontechnik pro Stunde	5,00
- Projektions- und Wiedergabegerät pro Tag und Gerät	10,00

**§ 3
Technik- und Serviceleistungen**

- Bedienung der hauseigenen Licht- und/ oder Tontechnik durch Personal je Person pro Stunde	25,00
- Garderobennutzung je abgegebenes Teil	0,50

**§ 4
Vertragsabschluss**

- (1) Vorreservierungen werden durch eine schriftliche Vereinbarung getroffen.
- (2) Grundsätzlich ist ein schriftlicher Vertrag 4 Wochen vor Nutzungstermin abzuschließen.

§5 Erstattung von Nutzerentgelten

- (1) Wird ein vereinbarter Nutzungstermin nicht wahrgenommen und es erfolgte keine Stornierung des Vertrages bis zum vereinbarten Nutzungstermin, ist vom Nutzer das gesamte vereinbarte Nutzungsentgelt zu entrichten.
- (2) Bei Stornierung des Nutzungsvertrages bis zu 14 Tagen vor dem Nutzungstermin wird ein Entgelt von 50 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes erhoben.
- (3) Bei Stornierung des Nutzungsvertrages innerhalb der letzten 14 Tage vor Nutzungstermin wird ein Entgelt in Höhe von 100 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes erhoben.

§ 6 Befreiung, Ermäßigung und Aufschläge von Entgelten

- (1) Von der Entgeltspflicht sind befreit:
 - städtische Dienststellen
 - die Stadtverordnetenversammlung und die in ihr vertretenen Fraktionen
- (2) Eine Ermäßigung des Nutzungsentgeltes auf 10 % des regulären Entgeltes wird den als gemeinnützig anerkannten örtlichen Organisationen, Vereinen und Verbänden gewährt.
- (3) Wird von den unter Abs. 1 und 2 genannten Nutzern bei der Durchführung von Veranstaltungen ein Eintrittspreis erhoben, sind 50 % des entsprechenden in dieser Satzung bestimmten Entgeltsatzes gem. §§ 1,2 und 3 zu entrichten.
- (4) Führen sonstige Nutzer eine Veranstaltung durch, für die ein Eintrittsgeld erhoben wird oder mit der sie gewerbliche oder sonstige Erwerbszwecke verfolgen, kann der Entgeltsatz bis zur 3fachen Höhe erhoben werden.
- (5) Der zuständige Fachdienst kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Festlegungen dieser Paragraphen gestatten.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 07.11.2001 beschlossene Satzung zur Erhebung von Entgelten für das Stadtklubhaus Hennigsdorf außer Kraft.

Hennigsdorf,

Schulz
Bürgermeister

Vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 02.12.2009 beschlossene Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung von kulturellen Veranstaltungsstätten der Stadt Hennigsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hennigsdorf,

Schulz
Bürgermeister